

## RzF - 1 - zu § 105 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 09.04.1965 - 23 VII 64 = IK 1966, 218

### Leitsätze

---

1. Die Kosten der Verlegung einer Telegraphenleitung, die durch die Verlegung eines in der Flurbereinigung einbezogenen Gemeindeweges veranlaßt sind, sind nicht zu den Ausführungskosten zu rechnen. Die Errichtung einer Telegraphenleitung gehört nicht zu den Aufgaben der Teilnehmergeinschaft und dient nicht unmittelbar ihren Interessen.